Anhang für das Bundesland Salzburg
1. Jänner 2015

Dieser Anhang beinhaltet die landesspezifischen, dem Anhang vorbehaltenen Bestimmungen des Kollektivvertrages, die einen integrierenden Bestandteil desselben bilden.

1. Verwendungsgruppenschema:

1.1. Allgemeines Gehaltsschema

Verwendungsgruppe X
Pflegehelfer in Ausbildung, Heimhelfer in Ausbildung, allgemeine Hilfsdienste, Reinigungskräfte, Küchenhilfen, Helfer, Kindergartenassistentin bzw. -helferin (in Krabbelgruppen).

Verwendungsgruppe IX
Allgemeiner Verwaltungsdienst, allgemeine Dienste (Parkplatz, Essen zu Hause, Behindertenfahrdienst, usw.), Mitarbeiter Info-Line.

Verwendungsgruppe VIII
Allgemeiner Verwaltungsdienst, Heimhelfer, allgemeine Dienste.

Verwendungsgruppe VII
Rettungssanitäter, Zivildienstlehrgangsbetreuer, Garagenmeister von Bezirksorganisationen, Notfallsanitäter[1]); Altenfachbetreuer, Pflegehelfer und Fach-Sozialbetreuer [2]); Verwaltungsassistentinnen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Seniorenwohnhäusern, Fachpersonal Küche, Arbeitnehmer „Betreutes Wohnen“, Ordinationsgehilfinnen und - assistentinnen.

[1]) mit Erschwerniszulage
[2]) mit Sonderausbildungszulage gemäß Punkt 3.10.

Verwendungsgruppe VI
Zivildienstlehrgangsbetreuer, Garagenmeister einer Landesorganisation, Leitstellenpersonal, allgemeiner Verwaltungsdienst (Fachreferent), Kassa, Verwaltungsassistentinnen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Seniorenwohnhäusern, Diplom-Sozialbetreuer [3]), Fachpersonal Küche, Kindergartenpädagogin (Fachpersonal in Krabbelgruppen)

[3]) ohne Sonderausbildungszulage gemäß Punkt 3.10.

Verwendungsgruppe V
Dienstführender einer Landesorganisation, Garagenmeister einer Landesorganisation, Fachreferent, Referatsleiter, Geschäftsführer einer Bezirksorganisation, gewerberechtlicher Geschäftsführer selbständiger Untergliederungen des Arbeitgebers, diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Mobile Krankenpflege [4]), Pflegedienstleiter, Teamleiter in stationären Pflegeeinrichtungen oder Seniorenwohnhäusern, Stationsleiter.

[4]) ausgenommen Arbeitnehmer der Mobilen Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum vor dem 1.1.2014

Verwendungsgruppe IV
Abteilungsleiter, Referatsleiter, Geschäftsführer einer Bezirksorganisation, Pflegedienstleiter, Physiotherapeut.

Verwendungsgruppe III
Abteilungsleiter.

Verwendungsgruppe II
Mitglieder der Geschäftsleitung einer Landesorganisation [6]).

[6]) ausgenommen der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Landesorganisation.

Verwendungsgruppe I
Vorsitzender der Geschäftsleitung einer Landesorganisation.

Umreihungen:
Im Falle von Umreihungen in die nächst höhere Verwendungsgruppe wird in den Bezugsstufen 1 bis 6 linear umgereiht, in den Bezugsstufen 7 bis 12 tritt eine Verminderung um eine Bezugsstufe ein, ab der Bezugsstufe 13 eine solche um zwei Bezugsstufen. Die regulären Vorrückungen in die jeweils nächsthöhere Bezugsstufe des Gehaltsschemas erfolgen alle zwei Jahre nach dem Eintrittsdatum.

Arbeitnehmer, die eine Pflegehelferausbildung abschließen, werden von der Verwendungsgruppe IX in die Verwendungsgruppe VII umgereiht. Dabei erfolgt in der Einstufung IX/3 bis IX/9 eine Minderung um zwei Bezugsstufen, ab der Einstufung IX/10 eine Minderung um drei Bezugsstufen. Von den Einstufungen IX/1 und IX/2 wird nach VII/1 umgereiht.
Pflegehelfer, die eine Ausbildung zur/zum DGKS/DGKP abschließen, werden von der Verwendungsgruppe VII in die Verwendungsgruppe V umgereiht. Dabei erfolgt in der Einstufung VII/5 bis VII/9 eine Minderung um vier Bezugsstufen, ab der Einstufung VII/10 eine Minderung von fünf Bezugsstufen. Von den Einstufungen VII/1 bis VII/4 wird nach V/1 umgereiht.

1.2. Mobile Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum vor dem 01.01.2014

Alle Beschäftigten der Mobilen Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum vor dem 01.01.2014 erhalten nach jedem zweiten Dienstjahr eine **Vorrückung** (Basis Eintrittsdatum). Diese beträgt 2 % des Grundgehaltes (siehe Gehaltsschema Mobile Krankenpflege 2.2.).

2. Gehaltstabellen:

Grundsätzlich wird übereingekommen, dass das jeweils in Kraft stehende Gehaltsschema gemäß der Vereinbarung mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, ehemals Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr von 1972, nun Gewerkschaft vida, für die Rotkreuz-Angestellten zu gelten hat. Die Gehälter und die in dieser Anlage angeführten Zulagen, Zuschläge und Pauschalvergütungen ändern sich im gleichen Ausmaß und zum gleichen Zeitpunkt wie die Gehälter der Angestellten der Sozialversicherungsträger Österreichs (DO-Ang.).

2.1. Allgemeines Gehaltsschema 2015

STUFE	Verwendungsgruppen									
↓	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
1	1.513,00	1.708,00	1.804,00	1.896,00	2.106,00	2.347,00	2.490,00	2.844,00	3.194,00	3.719,00
2	1.555,00	1.754,00	1.853,00	1.968,00	2.186,00	2.445,00	2.614,00	3.010,00	3.351,00	3.965,00
3	1.596,00	1.800,00	1.901,00	2.033,00	2.265,00	2.542,00	2.740,00	3.177,00	3.559,00	4.215,00
4	1.636,00	1.846,00	1.951,00	2.098,00	2.346,00	2.638,00	2.868,00	3.344,00	3.767,00	4.462,00
5	1.678,00	1.893,00	2.000,00	2.164,00	2.426,00	2.737,00	2.995,00	3.512,00	3.976,00	4.709,00
6	1.720,00	1.940,00	2.049,00	2.229,00	2.507,00	2.834,00	3.124,00	3.679,00	4.184,00	4.957,00
7	1.762,00	1.986,00	2.097,00	2.294,00	2.586,00	2.931,00	3.250,00	3.846,00	4.393,00	5.205,00
8	1.802,00	2.033,00	2.146,00	2.360,00	2.666,00	3.029,00	3.377,00	4.013,00	4.602,00	5.444,00
9	1.843,00	2.078,00	2.195,00	2.425,00	2.747,00	3.126,00	3.504,00	4.180,00	4.811,00	5.700,00
10	1.885,00	2.126,00	2.244,00	2.490,00	2.826,00	3.223,00	3.632,00	4.348,00	5.019,00	5.947,00
11	1.926,00	2.172,00	2.293,00	2.556,00	2.907,00	3.321,00	3.760,00	4.515,00	5.228,00	6.202,00
12	1.967,00	2.219,00	2.342,00	2.621,00	2.988,00	3.418,00	3.887,00	4.682,00	5.436,00	6.444,00
13	2.009,00	2.265,00	2.391,00	2.686,00	3.067,00	3.515,00	4.014,00	4.849,00	5.647,00	6.691,00
14	2.050,00	2.311,00	2.439,00	2.752,00	3.147,00	3.613,00	4.141,00	5.016,00	5.854,00	6.939,00
15	2.091,00	2.358,00	2.489,00	2.817,00	3.227,00	3.710,00	4.269,00	5.184,00	6.062,00	7.186,00
16	2.135,00	2.407,00	2.537,00	2.882,00	3.308,00	3.808,00	4.397,00	5.351,00	6.271,00	7.433,00
17	2.174,00	2.451,00	2.586,00	2.947,00	3.388,00	3.905,00	4.524,00	5.519,00	6.479,00	7.673,00
18	2.216,00	2.497,00	2.635,00	3.013,00	3.468,00	4.002,00	4.650,00	5.686,00	6.687,00	7.929,00

2.2. Gehaltsschema 2015 - Mobile Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum vor dem 01.01.2014

Diplomiertes Pflegepersonal						
% Beschäftigungsausmaß						
Stufe	**100**	**75**	**62,5**	**50**	**37,5**	**1 Std.**
1	2.636,00	1.977,00	1.647,50	1.318,00	988,50	15,24
2	2.686,00	2.014,50	1.678,75	1.343,00	1.007,25	15,53
3	2.737,00	2.052,75	1.710,63	1.368,50	1.026,38	15,82
4	2.790,00	2.092,50	1.743,75	1.395,00	1.046,25	16,13
5	2.844,00	2.133,00	1.777,50	1.422,00	1.066,50	16,44
6	2.899,00	2.174,25	1.811,88	1.449,50	1.087,13	16,76
7	2.955,00	2.216,25	1.846,88	1.477,50	1.108,13	17,08
8	3.012,00	2.259,00	1.882,50	1.506,00	1.129,50	17,41
9	3.070,00	2.302,50	1.918,75	1.535,00	1.151,25	17,75
10	3.129,00	2.346,75	1.955,63	1.564,50	1.173,38	18,09
11	3.190,00	2.392,50	1.993,75	1.595,00	1.196,25	18,44
12	3.252,00	2.439,00	2.032,50	1.626,00	1.219,50	18,80
13	3.314,00	2.485,50	2.071,25	1.657,00	1.242,75	19,16
14	3.379,00	2.534,25	2.111,88	1.689,50	1.267,13	19,53
15	3.444,00	2.583,00	2.152,50	1.722,00	1.291,50	19,91
16	3.511,00	2.633,25	2.194,38	1.755,50	1.316,63	20,29
17	3.580,00	2.685,00	2.237,50	1.790,00	1.342,50	20,69
18	3.649,00	2.736,75	2.280,63	1.824,50	1.368,38	21,09
19	3.720,00	2.790,00	2.325,00	1.860,00	1.395,00	21,50
20	3.792,00	2.844,00	2.370,00	1.896,00	1.422,00	21,92
21	3.867,00	2.900,25	2.416,88	1.933,50	1.450,13	22,35
22	3.941,00	2.955,75	2.463,13	1.970,50	1.477,88	22,78
23	4.018,00	3.013,50	2.511,25	2.009,00	1.506,75	23,23
24	4.097,00	3.072,75	2.560,63	2.048,50	1.536,38	23,68

Pflegehelfer						
% Beschäftigungsausmaß						
Stufe	100	75	62,5	50	37,5	1 Std.
1	2.136,00	1.602,00	1.335,00	1.068,00	801,00	12,35
2	2.177,00	1.632,75	1.360,63	1.088,50	816,38	12,58
3	2.219,00	1.664,25	1.386,88	1.109,50	832,13	12,83
4	2.261,00	1.695,75	1.413,13	1.130,50	847,88	13,07
5	2.304,00	1.728,00	1.440,00	1.152,00	864,00	13,32
6	2.348,00	1.761,00	1.467,50	1.174,00	880,50	13,57
7	2.393,00	1.794,75	1.495,63	1.196,50	897,38	13,83
8	2.438,00	1.828,50	1.523,75	1.219,00	914,25	14,09
9	2.485,00	1.863,75	1.553,13	1.242,50	931,88	14,36
10	2.533,00	1.899,75	1.583,13	1.266,50	949,88	14,64
11	2.582,00	1.936,50	1.613,75	1.291,00	968,25	14,92
12	2.631,00	1.973,25	1.644,38	1.315,50	986,63	15,21
13	2.682,00	2.011,50	1.676,25	1.341,00	1.005,75	15,50
14	2.734,00	2.050,50	1.708,75	1.367,00	1.025,25	15,80
15	2.787,00	2.090,25	1.741,88	1.393,50	1.045,13	16,11
16	2.841,00	2.130,75	1.775,63	1.420,50	1.065,38	16,42
17	2.894,00	2.170,50	1.808,75	1.447,00	1.085,25	16,73
18	2.950,00	2.212,50	1.843,75	1.475,00	1.106,25	17,05
19	3.007,00	2.255,25	1.879,38	1.503,50	1.127,63	17,38
20	3.065,00	2.298,75	1.915,63	1.532,50	1.149,38	17,72
21	3.128,00	2.346,00	1.955,00	1.564,00	1.173,00	18,08
22	3.186,00	2.389,50	1.991,25	1.593,00	1.194,75	18,42
23	3.248,00	2.436,00	2.030,00	1.624,00	1.218,00	18,77
24	3.310,00	2.482,50	2.068,75	1.655,00	1.241,25	19,13

3. Zulagen, Zuschläge und Pauschalvergütungen:

3.1. Familienzulage:

Alle verheirateten oder geschiedenen Arbeitnehmer bzw. auch solche, die in einer von der Wohngemeinde bestätigten Lebensgemeinschaft leben, erhalten eine Familienzulage. Diese beträgt 39,88 € monatlich und wird 14 x jährlich ausbezahlt.

Geschiedene, die nach dem Stichtag 1. 1. 2008 eingetreten sind, erhalten die Zulage nur dann, wenn sie Unterhaltsverpflichtungen für Kinder nachweisen können.

Alleinerziehende erhalten ab 1. 1. 2008 ebenfalls die Familienzulage, wenn eine Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages (Formular E 30 des Bundesministeriums für Finanzen) beim Arbeitgeber vorliegt.

3.2. Erschwerniszulage:

Alle Arbeitnehmer im Notfalldienst erhalten eine Erschwerniszulage in Höhe von 163,57 € monatlich.
Im Blutspendedienst erhalten die Arbeitnehmer im Außendienst eine Erschwerniszulage von 214,11 € monatlich.
Die Erschwerniszulage wird 12 x jährlich ausbezahlt.

3.3. Gefahrenzulage:

Alle Notfallsanitäter im Hubschrauber-Rettungsdienst erhalten pro Dienst eine Gefahrenzulage von 59,63 €.

3.4. Leitstellenzulage:

Arbeitnehmer der Leitstellen erhalten eine monatliche Zulage von 110,89 €, die 12 x jährlich ausbezahlt wird. Diese Zulage wird nach einer Wartezeit von einem Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit in der Leitstelle gewährt.

3.5. Chargenzulage:

Die Bezirksleitungen der Mobilen Krankenpflege erhalten eine Chargenzulage in Höhe von 356,87 € monatlich, die 14 x jährlich ausbezahlt wird.

3.6. Nachtdienst:

Alle Arbeitnehmer der Leitstellen sowie im Notfalldienst in Salzburg-Stadt erhalten werktags eine Nachtdienstzulage von 53,51 € pro Dienst. In den übrigen Bezirken beträgt diese Nachtdienstzulage im Notfalldienst werktags 26,78 € pro Dienst.

Fällt der Nachtdienst von Samstag auf Sonntag oder von Sonntag auf Montag bzw. von einem Werktag auf einen Feiertag oder umgekehrt, beträgt die Nachtdienstzulage in den Leitstellen sowie im Notfalldienst in Salzburg-Stadt 86,66 € und in den übrigen Bezirken im Notfalldienst 59,97 € pro Dienst.

Die halbe Feiertags-Nachtdienstzulage in Höhe von 33,21 € gebührt zusätzlich dann, wenn der Nachtdienst von einem Sonntag auf einen Feiertag oder umgekehrt bzw. von einem Feiertag auf einen zweiten Feiertag fällt.

In Seniorenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen erhalten die Arbeitnehmer einen Nachtdienstzuschlag von 5,21 € pro Stunde in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00.

3.7. Sonntag / Feiertag:

Alle Arbeitnehmer der Leitstellen und im Notfalldienst erhalten für den Tagdienst an einem Sonn- oder Feiertag eine Zulage von 66,41 € pro Dienst.

In Seniorenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen erhalten die Arbeitnehmer einen Sonn- oder Feiertagszuschlag von 1,74 € pro Stunde Dienst oder Ruferreichbarkeit.

Die Arbeitnehmer in den Küchen von Seniorenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen erhalten pro Dienst an einem Sonn- oder Feiertag eine Zulage von 20,84 €.

3.8. Überstundenpauschalen:

Nach Vereinbarung im Dienstvertrag erhalten Arbeitnehmer eine monatliche Überstundenpauschale von 437,96 €. In Salzburg-Stadt, Flachgau, Pinzgau, Abtenau, Radstadt und Lungau deckt dieser Betrag eine individuell nach Gehaltseinstufung berechnete Anzahl von monatlichen Überstunden ab. Die Berechnung erfolgt jedes Jahr neu jeweils zum 1. Jänner.

In den Bezirken St. Johann und Gasteinertal (dort nur RKT) beträgt die monatliche Überstundenpauschale 655,15 € und deckt pauschal 44 Überstunden ab.

Für Arbeitnehmer im Bezirk Hallein wird die monatliche Überstundenpauschale für 35 Überstunden individuell je nach Einstufung berechnet. Die Berechnung erfolgt jedes Jahr neu jeweils zum 1. Jänner.

Führungskräfte erhalten nach Vereinbarung im Dienstvertrag individuell nach Einstufung berechnete Überstundenpauschalen, wobei die Anzahl der vereinbarten Überstunden konstant bleibt.

Alle Überstundenpauschalen werden 14 x jährlich ausbezahlt.

3.9. Überstundenzuschläge:

Bei Überschreiten der täglichen bzw. der monatlichen Normalarbeitszeit (173 Stunden) gebührt ein Zuschlag von 50 %. Ein Zuschlag von 100 % gebührt bei Überschreiten der täglichen bzw. monatlichen Normalarbeitszeit an Sonn- und Feiertagen bzw. bei Nachtarbeit in der Zeit zwischen 22:00 und 05:00.

Arbeitnehmer der Mobilen Krankenpflege, mit Dienstantrittsdatum vor dem 01.01.2014, erhalten einen Überstundenzuschlag von 100 % an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie bei Nachtarbeit in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00. Für Überstunden in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr erhalten sie einen Überstundenzuschlag von 50 % des Grundstundenlohnes. Für die Anfahrts- und Rückfahrtszeit gebührt kein Überstundenzuschlag. Die Wegzeiten für den direkten Arbeitsweg zwischen den Patienten an Wochenenden und Feiertagen werden weiterhin als Arbeitszeit mit 100% Zuschlag bezahlt.
Überstunden sind solche Stunden, die über die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden und die monatliche Normalarbeitszeit von 173 Stunden hinausgehen.

3.10. Zulagen in Seniorenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen sowie in der Mobilen Krankenpflege:

Arbeitnehmer in Seniorenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen sowie in der Mobilen Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum ab dem 01.01.2014 erhalten, sofern sie in der

Pflege direkt am Bewohner arbeiten, für ihre Erschwernis eine allgemeine Zulage in Höhe von 102,22 € (Vollzeit) monatlich.

Eine Sonderausbildungszulage in Höhe von 148,92 € (Vollzeit) monatlich erhalten jene Arbeitnehmer, die eine Ausbildung für erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche gemäß § 17 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idjgF vorweisen können, sowie ausgebildete Pflegehelfer mit der Zusatzausbildung zum Altenfachbetreuer, oder Fachsozialbetreuer. Ausgenommen von der Sonderausbildungszulage sind Diplom-Sozialbetreuer.

Für die Leitung von Führungsaufgaben eines Bereiches erhalten die Teamleitungen in den Seniorenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen eine Funktionszulage in der Höhe von 201,74 € (die derzeitige Überzahlung dieser Zulage in der Gesamthöhe von 299,83 € für 2015 ist eine freiwillige, widerrufliche Leistung des Dienstgebers).

3.11 Zulagen der Kindergartenpädagogin (Fachpersonal in Krabbelgruppen)

Kindergartenleiter/innen und Hortleiter/innen erhalten eine monatliche Leitungszulage in der Höhe von:

72,68 € bei einer Gruppe
93,45 € bei zwei Gruppen
114,22 € bei drei Gruppen
134,99 € bei vier Gruppen

Kindergartenpädagog/innen, die eine Gruppe leiten, erhalten monatlich eine Gruppenführungszulage von 68,86 €.

4. Überstundenteiler:

Angeordnete Überstunden, welche über die tägliche Normalarbeitszeit hinausgehen, sind pro Stunde mit dem 173. Teil des Monatsentgeltes (Bezug nach Gehaltsgruppe und Entlohnungsstufe einschließlich Erschwerniszulage und Gefahrenzulage) und einem Zuschlag von 50 % zu vergüten. Überstunden in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr und Überstunden, die an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, sind mit dem 173. Teil des Monatsentgeltes und einem Zuschlag von 100 % zu vergüten.

5. Abweichende Pausenregelungen:

Abweichend von den Regelungen dieses Kollektivvertrages werden die Pausen in folgenden Bereichen nicht bezahlt:

Landesorganisation Salzburg: VerwaltungRKD
Bezirksorganisation St. Johann: Verwaltung
Bezirksorganisation Lungau: Verwaltung
Bezirksorganisation Hallein
Bezirksorganisation Abtenau
Bezirksorganisation Pinzgau: Verwaltung, RKD
Bezirksorganisation Radstadt: Verwaltung
Blutspendedienst: Verwaltung
Seniorenwohnhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen
Mobile Krankenpflege

6. Weitergeltung bestehender Vereinbarungen:

Folgende vor Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages abgeschlossene Vereinbarungen bleiben im Rahmen der Regelungen des § 40 dieses Kollektivvertrages auch weiterhin gültig:

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Salzburg:

Betriebsvereinbarung vom 1.2.1998

7. Sonstige Regelungen:

7.1. Arbeitnehmer in der Mobilen Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum vor dem 01.01.2014

7.1.1. An- und Abfahrtswege zum/vom Patienten

a) Beginnen die in der Pflege beschäftigten Arbeitnehmer ihren Arbeitsweg mit der Anfahrtszeit vom Mitarbeiterwohnort direkt zum ersten Patienten und beenden den Arbeitsweg mit der Rückfahrtszeit vom letzten Patienten direkt zum Mitarbeiterwohnort, werden diese Zeiten für den Arbeitsweg als Normalarbeitszeit abgegolten. Davon wird ein einmaliger Selbstbehalt (unbezahlte Zeit) von maximal 10 Minuten für Anfahrts- und 10 Minuten für Rückfahrtszeit pro Arbeitstag abgezogen.

Dieser tägliche Selbstbehalt reduziert sich dann, wenn die Anfahrts- oder die Rückfahrtszeit weniger als 10 Minuten beträgt.
Die Wegzeiten für den direkten Arbeitsweg ohne private Unterbrechung zwischen den Patienten werden weiterhin als Arbeitszeit bezahlt.
Eine private Unterbrechung des Arbeitsweges vom letzten Patienten zum Mitarbeiterwohnort beendet die Arbeitszeit.

b) Der einmalige Selbstbehalt von maximal jeweils 10 Minuten für Anfahrts- und Rückfahrtszeit täglich, gilt auch an Wochenenden und Feiertagen. Sind Anfahrts- oder Rückfahrtszeit kürzer, reduziert sich der Selbstbehalt entsprechend.

c) Beträgt die Pflegezeit an einem Arbeitstag weniger als 30 Minuten, wird kein Selbstbehalt für die Wegzeiten abgezogen.

7.1.2. Benützung des eigenen PKW

Für die Benützung des eigenen PKW im Dienst der Mobilen Krankenpflege wird das amtliche Kilometergeld abzüglich 2 Euro-Cent nach den jeweils gültigen bundesgesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

7.1.3. Bildungsfreistellung

Die Fortbildung der Arbeitnehmerinnen der Mobilen Krankenpflege ist auf Ansuchen mit dem Arbeitgeber abzustimmen.